

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grund- und Hauptschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – GH)**

**vom 01.10.2009**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den für den Studiengang Master of Education (Grund- und Hauptschule) vom 01.10.2008 (Amtliche Mitteilungen 5/2008) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

### **Abschnitt I**

1. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 (Tabelle) in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „1 mündliche Prüfung“ durch „1 Moderation (unbenotet) und 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.

2. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) werden unter Punkt 4 unterhalb der Tabelle folgende Absätze neu eingefügt:

„Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.

Prüfungsvorleistung ist in den Seminaren des MM 7 die regelmäßige Teilnahme. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine. Wird aufgrund triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die versäumten Inhalte erfolgreich nachgeholt wurden, damit erfüllt ist, trifft der Dozent/die Dozentin.“

3. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 5 in Satz 2 die Aufzählung der Themengebiete um „Niederdeutsch“ ergänzt.

4. In Anlage 14 (Musik) wird unter Punkt 3, Tabelle in der Zeile „MM GH Musikdidaktik“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“

die Angabe „Instrument“ durch „Instrumentalspiel\*\*“ ersetzt.

5. In Anlage 14 (Musik) wird unter Punkt 3 als erster Absatz unter der Tabelle neu eingefügt: „\*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel nachgewiesen werden. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung.“

6. In Anlage 14 (Musik) wird unter Punkt 3 unter der Tabelle als neuer zweiter Absatz neu eingefügt: „Prüfungsvorleistung im Mastermodul GH ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsleistung damit erfüllt ist, trifft der Dozent/die Dozentin.“

7. In Anlage 14 (Musik) wird unter Punkt 3 der Absatz „Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf elf Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte). Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikdidaktik.“

durch die folgenden Absätze ersetzt:

„Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.

Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fach-

didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (3 KP) dauert 60 bis 90 Minuten (einschließlich Beratung).“

8. In Anlage 15 (Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch) wird unter Punkt 5 als zweiter Satz neu eingefügt: „Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.“
9. Folgende Anlage 17 b (Physik) wird neu eingefügt:

**Anlage 17 b****Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach Physik/Unterrichtsfach Physik für Studierende der Universität Lüneburg im Master of Education des Lehramts an Grund- und Hauptschulen der Universität Lüneburg im Rahmen des Kooperationsstudiums der Partneruniversitäten Leuphana-Universität Lüneburg und Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****Präambel**

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. Juni 2009 eröffnen die Partneruniversitäten Leuphana-Universität Lüneburg (im Folgenden: Universität Lüneburg) und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudiums im Master of Education im Fach Physik.

Im Fach Physik absolvieren die Kooperationsstudierenden einen Master of Education der Universität Lüneburg in der dort vorgegebenen Studienstruktur sowie nach den dort vorgegebenen Fächerkombinationen und Praktika-Regelungen. Sie studieren im Fach Physik Module, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Universität Oldenburg entsprechen.

Die Prüfungsverwaltung findet an der Universität Lüneburg statt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit

- A) der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grund- und Hauptschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung,
- B) der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (in der jeweils geltenden Fassung),
- C) der fachspezifischen Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung,
- D) der Praktikumsordnung der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches Fragen ergeben, die den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnen sind, entscheidet der für das Fach Physik zuständige Prüfungsausschuss der Universität Lüneburg.

**1. Mastergrad**

Das Zeugnis der Masterprüfung und die Master-Urkunde werden entsprechend der Regelung in der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums von der zuständigen Fakultät verliehen.

**2. Ziele des Studiums**

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

**3. Empfehlungen für das Studium**

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

#### 4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Grund- und Hauptschulen:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Referate von max. 30 Min. und schriftliche Ausarbeitung in zwei der angebotenen in- haltlichen Blöcke
Gesamt			6	

#### 5. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

**Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.